



Bundestags-Info

KW 22/2020

Ingrid Arndt-Brauer

Mitglied des Deutschen Bundestages



Deutscher Bundestag/Photothek/Thomas Koehler

Liebe Genossinnen und Genossen,

in dieser Woche kommt der Bundestag erneut zu einer Sitzungswoche zusammen. Der Schwerpunkt unserer politischen Arbeit liegt weiterhin darauf, die Folgen der Coronakrise zu bekämpfen – aber auch darüber hinaus stellen wir weichen. Über aus meiner Sicht wichtige Vorhaben will ich euch heute informieren.

➤ **Corona-Steuerhilfegesetz – verbesserte Lohnfortzahlung für Eltern**

Um der Gefahr eines geringeren Wachstums infolge der Corona-Pandemie zu begegnen, hat die Politik in Deutschland zielgerichtete Antworten gefunden. Auch die Steuerpolitik muss helfen, die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren und Beschäftigung zu sichern. Dazu bringen die Koalitionsfraktionen das „Corona-Steuerhilfegesetz“ in dieser Woche in den Bundestag ein.

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie wird die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten befristet bis Mitte 2021 auf sieben Prozent abgesenkt und die Aufstockungsbeiträge zum Kurzarbeitergeld werden von der Steuer befreit. Außerdem wird die Übergangsregelung für die Umsetzung der neu geregelten Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um 2 Jahre bis Ende 2022 verlängert. Damit erfüllen wir eine wichtige Forderung von Ländern und Kommunen und geben den Kommunen ausreichend Zeit für die Umsetzung.

Die wichtige Einigung über die Verlängerung der Lohnfortzahlung für Eltern ist ebenfalls Teil des Gesetzes. Viele Eltern, die wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren sollen und deren Kinder derzeit noch keinen Anspruch auf eine Notbetreuung in Kita oder Schule haben, stehen vor existenziellen Herausforderungen. Die Bundesregierung will deshalb die Entschädigungszahlungen für erwerbstätige Eltern bei fehlender Kinderbetreuung verlängern. Bei Paaren soll jeder Elternteil insgesamt einen zehnwöchigen Anspruch auf die Leistung erhalten. Alleinerziehende können die Lohnfortzahlung für den Zeitraum von 20 Wochen beantragen.

➤ **Fairer Wettbewerb und gute Arbeitsbedingungen für alle – revidierte EU-Entsenderichtlinie**

Arbeit in anderen Ländern der EU ist inzwischen selbstverständlich. Doch kommt es teilweise zu unfairem Wettbewerb, Rechtsunsicherheiten und unlauteren Geschäftspraktiken. Mit der revidierten Entsenderichtlinie hat die EU eine neue Grundlage für faire Regeln geschaffen, die mit dem Regierungsentwurf zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in nationales Recht umgesetzt werden soll. Der Entwurf wird in dieser Woche erstmals beraten.



Bundestags-Info

KW 22/2020

Ingrid Arndt-Brauer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Galten bisher nur Mindestbedingungen, soll Lohndumping künftig noch besser ein Riegel vorgeschoben werden: Mehrere Lohnstufen, zusätzliche Regelungen für Zulagen, Sonderzahlungen oder Sachleistungen – all das soll für alle verbindlich werden.

Die Entlohnungsbedingungen werden künftig noch genauer vom Zoll geprüft, der zu diesem Zweck mit zusätzlich rund 1.000 neuen Stellen verstärkt wird. Wenn die im Gesetz aufgelisteten Arbeitsbedingungen in deutschlandweit geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelt sind, gelten sie künftig auch für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und zwar in allen Branchen. Bislang galt dies nur für das Baugewerbe. Künftig gelten klar auch die Vorschriften über die Bedingungen für Unterkünfte, die vom Arbeitgeber direkt oder über einen anderen Vermieter gestellt werden.

Außerdem sollen langzeitsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig mit wenigen Ausnahmen von allen in Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen profitieren. Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelte Arbeitsbedingungen. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland müssen dann wie Betriebe in Deutschland den anwendbaren allgemeinverbindlichen bundesweiten Tarifvertrag einhalten.

Mit der Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes will die Regierung die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genauso stärken wie den fairen Wettbewerb der Unternehmen. Die revidierte EU-Entsende-Richtlinie muss zum 30. Juli 2020 umgesetzt sein.

➤ **Werbeverbot für elektronische Zigaretten**

Zukünftig sollen Werbebeschränkungen auch für elektronische Zigaretten gelten. Mit der Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes, das diese Woche in erster Lesung im Bundestag beraten und dann an den federführenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen wird, soll dies festgelegt werden. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden steht im Vordergrund. Gleich-zeitig sollen zusätzliche Werbeverbote für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter eingeführt werden.

Eure

Ingrid Arndt-Brauer